

aussetzung auch für den kapitalistischen Staat und sein Recht ist, nicht jedoch spezifisch deren Inhalt und Wesen determiniert.

Von diesen Bedingungen sind begleitende Bedingungen abzuheben. Sie bestimmen nicht das Wesen z. B. des bürgerlichen Staates, wohl aber dessen konkrete Erscheinungsform in einem Land. Begleitende Bedingungen sind insbesondere nationale und historische Besonderheiten eines Landes.

Die Tatsache beispielsweise, daß der bürgerliche Staat in Deutschland nicht im Wege einer Volksrevolution, sondern mittels Bismarcks Blut-und-Eisen-Politik von oben, auf Grund eines Kompromisses zwischen Feudalherren und Bourgeoisie geschaffen wurde, änderte nichts am bürgerlich-imperialistischen Charakter des Deutschen Reiches nach 1871. Wohl aber wurde dadurch die konkrete Form dieses bürgerlich-imperialistischen Staates in vielfacher Weise geprägt.

- c) Sie sind „Form der Allgemeinheit“<sup>10 11</sup>. Die von der Staats- und Rechtstheorie zu untersuchenden Gesetze des Staates und Rechts betreffen allgemeine Zusammenhänge, d. h. das Wesentliche, Invariante einer potenziell unendlichen Klasse von Objekten.

Die Gesetzesaussage z. B., daß der Staat Klassencharakter hat und Machtinstrument ökonomisch herrschender Klassen ist, gilt für eine unendliche Zahl von Staaten, für alle vergangenen, alle gegenwärtig existierenden und alle zukünftig möglichen Staaten. Die Gesetzesaussage, daß der sozialistische Staat notwendig an die Führungsrolle der marxistisch-leninistischen Partei gebunden ist, ist insofern allgemein, als sie auf alle sozialistischen Staaten in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zutrifft.

*Die Allgemeinheit objektiver Gesetze des Staates und Rechts ist nicht mit der Verallgemeinerung von Fakten zu verwechseln. Faktenverallgemeinerungen besagen, daß einer endlichen Klasse real existierender Objekte gemeinsame Eigenschaften zukommen. Das brauchen keine notwendigen, wesentlichen Eigenschaften zu sein. Sie beziehen sich zunächst nur auf einen oder mehrere real existierende Staaten, nicht aber auf alle möglichen, d. h. auf eine potentiell unendliche Zahl von Staaten. Faktenverallgemeinerungen können, sofern mit ihnen Wesentliches, Notwendiges zu ermitteln unternommen wird, eine Erkenntnisgrundlage für Gesetzesaussagen sein. Aus diesem Unterschied zwischen der Allgemeinheit von Gesetzen und der Verallgemeinerung von Fakten folgt unter anderem, daß wissenschaftlich begründete Prognosen auf staatlichem und rechtlichem Gebiet letztlich nur auf der Grundlage von Gesetzesaussagen möglich werden.*

In Abhängigkeit von der Größe der Wirkungssphäre differenziert die marxistisch-leninistische Philosophie zwischen allgemeinsten, allgemeinen und spezifischen Gesetzen, wobei diese Einteilung auf Grund der Relativität von Allgemeinem und Einzelnem selbst relativ ist.<sup>11</sup> Die von der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie zu untersuchenden objektiven Gesetze des Staates und Rechts haben unterschiedlich große Wirkungssphären. Zu ihnen gehören Bewegungs- und Strukturgesetze, die für alle Staats- und Rechtstypen,

10 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 501.

11 Vgl. Philosophisches Wörterbuch, Bd. 1, a. a. O., S. 447 L